Antrag

der

Abgeordneten Kollmann, Partik, Heinl und Genossen,

betreffend

das Rennwettsteuergesetz.

Die Nationalversammlung hat mit Gesetz vom Jahre 1919 eine ausgiebige Besteuerung der Rennwettbetriebe beschlossen.

Die Erfahrungen des zweiten Halbjahres 1919, während welchem das Rennwettsteuergesetz in Geltung war, haben gezeitigt, daß wohl eine scharfe Heranziehung der Rennwetten für die Steuerleistung mit dem Gesetze erreicht wurde, daß aber andrerseits die Abhaltung der Rennen dadurch unmöglich gemacht wurde.

Nachdem es nicht in dem Willen des Gesetzgebers gelegen ist, ein Steuerobjekt zu vernichten, vielmehr der Gesetzgeber ein Interesse hat, das Steuerobjekt zu erhalten, um aus demselben den größtmöglichsten Betrag zu erzielen, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das Rennwettsteuergesetz des Jahres 1919 ist einer Revision zu unterziehen in dem Sinne, daß die Besteuerung auf jenes Maß zurückgeführt wird, welches den weiteren Bestand der Rennen zuläßt."

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschusse zuzuweisen.

Buchinger.
Schönsteiner.
Dr. Maier.

Kollmann.
Partik.
Heinl.

Österreichische Staatsdruckerei. 22220